

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Mai/Juni 2023

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 29. 6. 2023, C-756/21 (IRL)

EGRC; RL 2004/83/EG (Asylgewährung); RL 2005/85/EG (Asylverfahren)

1. Art 4 Abs 1 RL 2004/83/EG ist dahin auszulegen, dass
 - ▷ die in dieser Bestimmung vorgesehene Pflicht zur Zusammenarbeit der Asylbehörde vorschreibt, zum einen genaue und aktuelle Informationen über alle relevanten Tatsachen betreffend die allgemeine Lage im Herkunftsland einer Asyl und internationalen Schutz beantragenden Person sowie zum anderen ein rechtsmedizinisches Gutachten über deren psychische Gesundheit einzuholen, wenn Anhaltspunkte für psychische Gesundheitsprobleme vorliegen, die möglicherweise auf ein in diesem Land aufgetretenes traumatisierendes Ereignis zurückzuführen sind, und wenn sich die Heranziehung eines solchen Gutachtens als erforderlich oder maßgeblich erweist, um zu beurteilen, inwieweit der Antragsteller tatsächlich internationalen Schutzes bedarf, sofern die Art und Weise der Heranziehung eines solchen Gutachtens ua mit den von der EGRC garantierten Grundrechten in Einklang steht;
 - ▷ die im Rahmen der Ausübung einer im nationalen Recht vorgesehenen zweitinstanzlichen gerichtlichen Kontrolle erfolgte Feststellung einer Verletzung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Pflicht zur

Zusammenarbeit für sich genommen nicht zwingend zur Aufhebung der Entscheidung führt, mit der ein Rechtsbehelf gegen eine abschlägige Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird, da demjenigen, der internationalen Schutz beantragt, auferlegt werden kann, nachzuweisen, dass die den Rechtsbehelf zurückweisende Entscheidung anders hätte ausfallen können, wenn diese Verletzung nicht gegeben wäre.

2. Das Unionsrecht, insbesondere Art 23 Abs 2 und Art 39 Abs 4 der RL 2005/85/EG ist dahin auszulegen, dass
 - ▷ die Zeitspannen, die zwischen der Einreichung des Asylantrags auf der einen sowie dem Erlass der Entscheidungen der Asylbehörde und des zuständigen erstinstanzlichen Gerichts auf der anderen Seite verstrichen sind, nicht durch nationale legislative Änderungen gerechtfertigt werden können, die während dieser Zeit eintraten, und
 - ▷ die Unangemessenheit der einen oder anderen dieser Zeitspannen in Ermangelung jeglicher Anhaltspunkte dafür, dass die überlange Dauer des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens Auswirkungen auf den Ausgang des Rechtsstreits gehabt hat, für sich genommen nicht zur Aufhebung der Entscheidung des zuständigen erstinstanzlichen Gerichts führen kann.
3. Art 4 Abs 5 lit e RL 2004/83/EG ist dahin auszulegen, dass eine im ursprünglichen Antrag auf internationalen Schutz enthaltene Falschaussage, die vom Asylbewerber erläutert und zurückgenommen wurde, sobald sich die Gelegenheit dazu bot, für sich genommen nicht verhin-

DOI 10.52018/SPWR-23Hoo-Boo8

dern kann, dass dessen generelle Glaubwürdigkeit im Sinne dieser Bestimmung festgestellt wird.

EuGH v 8.6.2023, C-50/21 (ESP)

Art 49 AEUV

Art 49 AEUV steht einer in einem Großraum geltenden Regelung, wonach zusätzlich zu der nationalen Genehmigung, die für die Erbringung von städtischen und überörtlichen Funkmietwagendiensten erforderlich ist, eine besondere Genehmigung erforderlich ist, um in diesem Großraum Funkmietwagendienste auszuüben, nicht entgegen, wenn diese besondere Genehmigung auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruht, die jede Willkür ausschließen und die sich nicht mit Kontrollen überschneiden, die bereits im Rahmen des nationalen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wurden, sondern besonderen Bedürfnissen dieses Großraums entsprechen.

Art 49 AEUV steht einer in einem Großraum geltenden Regelung, wonach die Anzahl der Lizenzen für solche Funkmietwagendienste auf ein Dreißigstel der für diesen Großraum erteilten Anzahl der Lizenzen für Taxidienste begrenzt ist, entgegen, sofern weder feststeht, dass diese Maßnahme geeignet ist, die Verwirklichung der Ziele einer guten Organisation der Beförderung, des Verkehrs und des öffentlichen Raums dieses Großraums sowie des Ziels des Umweltschutzes zu gewährleisten, noch, dass sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der genannten Ziele erforderlich ist.

EuGH v 25.5.2023, C-141/21 (Ö)

Art 3 VO 2015/2283/EU (Neuartige Lebensmittel – [novel food])

Art 3 Abs 2 lit a Z iv der VO 2015/2283/EU ist dahin auszulegen, dass ein Lebensmittel wie Buchweizenkeimlingsmehl mit hohem Spermidgehalt, das in der Europäischen Union vor dem 15. Mai 1997 nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurde, ein »neuartiges Lebensmittel« im Sinne dieser Bestimmung darstellt, da es erstens aus einer Pflanze gewonnen wird, zweitens nicht ersichtlich ist, dass seine Sicherheit durch Daten über seine Zusammensetzung und durch Erfahrungen mit seiner fortgesetzten Verwendung über mindestens 25 Jahre hinweg als Bestandteil der üblichen Ernährung einer signifikanten Anzahl an Personen in mindestens einem Unionsland belegt worden wäre und es drittens jedenfalls nicht mit Hilfe eines Vermehrungsverfahrens im Sinne dieser Bestimmung gewonnen wird.

EuGH v 17.5.2023, C-626/21 (Ö)

Art 47 EGRC; VO 765/2008/EG (Marktüberwachung)

Die Art 20 und 22 der VO 765/2008/EG sind dahin auszulegen, dass sie einem Wirtschaftsakteur, dessen Interessen durch eine von einem Mitgliedstaat an die Kommission nach Art 22 dieser VO erstattete Meldung beeinträchtigt werden könnten – wie etwa einem Einführer der in dieser Meldung genannten Produkte –, das Recht verleihen, von den zuständigen Behörden des meldenden Mitgliedstaats die Vervollständigung dieser Meldung zu verlangen.

Die Art 20 und 22 der VO 765/2008/EG sind im Licht von Art 47 EGRC dahin auszulegen, dass einem Wirtschaftsakteur wie einem Einführer der in einer nach Art 22 dieser VO erstatteten Meldung genannten Produkte, der nicht Adressat der dieser Meldung zugrunde liegenden Maßnahme ist und dessen Interessen durch die Unvollständigkeit dieser Meldung beeinträchtigt werden könnten, im meldenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss, um zu erreichen, dass die diesem Mitgliedstaat insoweit obliegenden Verpflichtungen eingehalten werden.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 23.5.2023, 49072/21 (BEL)

Art 6 EMRK; Art 13 EMRK

Weder Verletzung im Recht auf eine wirksame Beschwerde noch Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren durch Verweigerung einer Entschädigung für die vom EuGH festgestellte überlange Dauer des Strafverfahrens, weil der immaterielle Schaden durch die spätere Entscheidung über die Unzulässigkeit der Strafverfolgung behoben wurde; Anerkennung einer irreparablen Beeinträchtigung des Rechts auf ein faires Verfahren; endgültige Einstellung der Strafverfolgung; keine zusätzliche Entschädigung aufgrund des fehlenden Nachweises eines – durch die Unzulässigkeit der Strafverfolgung nicht ausreichend ausgeglichenen – Schadens (bzw bloß Nachweis eines materiellen Schadens, der wiederum nicht auf die lange Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen zurückzuführen ist).

C. Verfassungsgerichtshof**VfGH v 15.6.2023, SV 1/2023**

Art 6 EMRK

Der Antrag auf Prüfung eines Staatsvertrages behauptet die Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der IAEO über deren Amtssitz im Wesentlichen mit der Begründung, dass die von der IAEO getroffenen internen Maßnahmen, nämlich die Einrichtung und Befassung des Joint Appeals Board sowie die Entscheidungen durch den Generaldirektor und (nachprüfend) das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation (Administrative Tribunal of the International Labour Organization – ILOAT), keine geeigneten Maßnahmen iSd Art 6 EMRK darstellen und daher eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht sowie auf ein faires Verfahren vorliegen. Vor dem Hintergrund der – im Antrag nicht bestrittenen – Möglichkeit, Beschwerde an das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation zu erheben (vgl insoweit auch VfGH v 29.9.2022, SV 1/2021, und EGMR v 6.1.2015, 415/07) lässt dieses Vorbringen die behaupteten Verfassungswidrigkeiten allerdings als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

D. Oberster Gerichtshof**OGH v 21.4.2023, 8 ObA 18/23i**

Entlassung wegen versuchter Aufnahme eines fremden Gesprächs mittels Handy-Aufnahmefunktion

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH begründet die heimliche Aufnahme eines Gesprächs mit dem Arbeitgeber durch einen in einer Vertrauensposition beschäftigten Angestellten eine Vertrauensunwürdigkeit. Entgegen der Ansicht der Rw. begründet selbst das Fehlen von Judikatur zur hier vorliegenden Konstellation, in der eine Angestellte ein für sie fremdes Gespräch zwischen dem Arbeitgeber (repräsentiert hier durch das Mitglied des Vorstands) und einer anderen Person (hier: vorge-setzte Angestellte) aufzunehmen versuchte, keine erhebliche Rechtsfrage. Denn an der Vertretbarkeit der Beurteilung der Vorinstanzen, die Rw. habe den Entlassungsgrund der Vertrauensunwürdigkeit gesetzt, ist bereits deshalb nicht zu zweifeln, weil das heimliche Aufzeichnen eines fremden Gesprächs im Unterschied zum solchen eines eigenen Gesprächs gem § 120 StGB sogar gerichtlich strafbar ist.

E. Verwaltungsgerichtshof**VwGH 09.05.2023, Ra 2023/02/0042**

§ 32 VStG

Für die Qualifikation als taugliche Verfolgungshandlung kommt es nur darauf an, dass der behördliche Wille innerhalb der Verjährungsfrist nach außen in Erscheinung tritt, und nicht auch darauf, dass eine ordnungsgemäße Zustellung innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt.

VwGH v 26.5.2023, Ra 2021/16/0061

§ 6 OöParkGebG; § 33a VStG

Bei einer Übertretung von der Parkraumbewirtschaftung dienenden Gesetzen kommt weder die Annahme eines fortgesetzten Deliktes noch ein behördliches Vorgehen gemäß § 33a VStG (schriftliche Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes) in Betracht (Hinweise auf Vorjudikatur).

VwGH v 29.3.2023, Ra 2022/01/0002

SPG; § 35 VwGVG

Wenn sich eine Maßnahmenbeschwerde gegen mehrere Verwaltungsakte richtet und mit der Bekämpfung zumindest eine davon erfolgreich ist, kommt es für den Ersatzanspruch darauf an, wie viele Verwaltungsakte erfolgreich angefochten wurden; bei der Ermittlung der Anzahl der Verwaltungsakte ist allerdings nicht allein darauf abzustellen, wie die Beschwerde strukturiert wurde; wesentlich sind vielmehr die behördlichen Feststellungen über das angefochtene Verwaltungsgeschehen, anhand derer zu beurteilen ist, wie viele sachlich und zeitlich trennend unterscheidbare Akte, die einer isolierten Betrachtung zugänglich sind, vorliegen.

VwGH v 31.3.2023, Ra 2022/06/0237

§ 27 VwGVG

Wenn im Kopf des Bescheides die Bezeichnung «Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wiener Schlichtungsstelle» angeführt ist und die Fertigung »Für den Abteilungsleiter:« erfolgte, ist dieser zufolge seines äußeren Erscheinungsbilds nicht dem Bürgermeister, sondern dem Magistrat zuzurechnen; in Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung bekämpft wird, unzuständig war, sind die VwG gehalten, diese Unzuständigkeit – unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer dies im Verfahren vorgebracht hat – aufzugreifen und den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben; das

▷

VwG Wien hätte daher bei richtiger rechtlicher Beurteilung die Unzuständigkeit des Magistrats der Stadt Wien gem § 27 VwGVG von Amts wegen wahrnehmen und den Bescheid ersatzlos aufheben müssen.

VwGH v 2.3.2023, Ra 2022/21/0152

§ 9 VwGVG; § 33 VwGVG

Wenn der ursprüngliche Schriftsatz nicht als Beschwerde zu werten war, dann ist dessen spätere – nunmehr alle erforderlichen Merkmale aufweisende – Ergänzung als – wenngleich verspätete – Ergänzung zu werten. Davon ausgehend war im Zeitpunkt der Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages aufgrund der »Beschwerdeergänzung« ein Verfahren über eine Beschwerde anhängig, sodass keine Rede davon sein kann, dass das VwG mangels Vorlage einer Beschwerde iSd dritten Satzes des § 33 Abs 4 VwGVG nicht zur Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag zuständig gewesen sei.

VwGH v 8.3.2023, Ra 2022/03/0103

§ 32 VStG; § 44a VStG

Eine unrichtige rechtliche Qualifikation des Tatvorwurfs durch die Behörde lässt die Verfolgungshandlung nicht als unzureichend erscheinen, weil sich diese nur auf alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss; die rechtliche Qualifikation der angelasteten Verwaltungsübertretung ist für die Verfolgungsverjährung hingegen bedeutungslos.

VwGH 10.3.2023, Ra 2022/04/0146

Art 4 7.ZPMRK; § 45 VStG

Mit einer gemäß § 45 Abs 1 VStG in Bescheidform zu erteilenden Ermahnung werden alle bis zur Erlassung dieses Bescheides begangenen Einzelakte eines fortgesetzten Delikts abgegolten. Der Erlassung eines Straferkenntnisses in Bezug auf eine bereits von einer gemäß § 45 Abs 1 VStG mit Bescheid erteilten Ermahnung erfasste Einzelhandlung steht somit der Grundsatz »ne bis in idem« entgegen.

VwGH v 22.3.2023, Ra 2022/06/0321

Art 4 7.ZPMRK; § 10 AVG

Hatte die belangte Behörde von der Auflösung des Vollmachtsverhältnisses vor deren Bekanntgabe durch den Rechtsvertreter der Revisionswerberin keine Kenntnis, war die Zustellung des Straferkenntnisses an den Vertreter rechtswirksam. Die der Revisionswerberin in der Folge zu einem späteren Zeitpunkt zugestellte »weitere

Ausfertigung« dieses Straferkenntnisses ist davon ausgehend als ein gesonderter Bescheid anzusehen. Demgemäß hat die belangte Behörde durch den zu einem späteren Zeitpunkt zugestellten (zweiten) Strafbescheid neuerlich in einer schon bescheidmäßig abgeschlossenen Verwaltungsstrafsache ein – wenngleich materiell gleichlautendes – Straferkenntnis erlassen und somit gegen den Grundsatz »ne bis in idem« verstoßen.

VwGH 29.03.2023, Ra 2022/01/0297

§ 13 AVG

Sind Anbringen von Gesetzes wegen schriftlich einzubringen, so sind die Behörden nicht verpflichtet, bloß mündlich vorgebrachte Eingaben niederschriftlich aufzunehmen; über ein trotz Schriftlichkeitserfordernis bloß mündlich erhobenes Anbringen ist nicht zu entscheiden.

VwGH 30.03.2023, Ra 2023/07/0014

§ 17 VwGVG; § 13a AVG

Die auch im Verfahren vor den VwG geltende Manuduktionspflicht der Behörde besteht nur gegenüber einer nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter einschreitenden Partei.

VwGH v 15.3.2023, Ra 2022/09/0132

§ 44 VwGVG

Der VwGH hat bereits zu § 51e Abs 2 Z 1 VStG (nunmehr: § 44 Abs 2 VwGVG) ausgesprochen, dass die Berufungsbehörde (nunmehr: das VwG) ihre Entscheidung, mit der sie die verhängte Geldstrafe in eine Verfahrenseinstellung umwandelt, nicht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung hätte treffen dürfen, wenn diese auf einer geänderten Beweiswürdigung beruht. Denn die Rechtssache darf auch dann, wenn die Beweisergebnisse zugunsten des Beschuldigten anders gewürdigt werden, ausschließlich aufgrund von Feststellungen beurteilt werden, die sich in einer (unmittelbar) durchgeführten öffentlichen Verhandlung ergeben haben.

VwGH v 26.1.2023, Ro 2020/01/0002

AdelsaufhebungsG; Vollzugsanweisung

Abgrenzung der Tatbestände »Führen im öffentlichen Verkehr« – »Führen im rein gesellschaftlichen Verkehr«; äußerst möglicher Wortsinn als Grenze der Auslegung von Straftatbeständen; Auslegung des Begriffes »Öffentlichkeit« zB in Analogie zB zum GrundbuchsG, zum EGVG und zum UrheberRG im Interesse der Einheit der

Gesamtrechtsordnung; Verwendung des Wortes »von« auf einer Internetseite ist als Führen im öffentlichen Verkehr zu qualifizieren.

□